

GR_GERICHTE PKG 2016 28 vom 1. Oktober 2015

GR Gerichte, 2015-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2016_28

FR: GR_GERICHTE PKG 2016 28 du 1 octobre 2015

IT: GR_GERICHTE PKG 2016 28 del 1 ottobre 2015

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 28

PKG 2016 198 der Fragestellung beschäftigte. An der Rechtslage ändert auch nichts, dass die entsprechenden Euro-Beträge aus der Begründung in den Rechtsschriften und auch den Rechnungen zu entnehmen sind. Das Gericht kann nichts anderes zusprechen als mit dem Rechtsbegehren verlangt wird. Dies gilt auch in Bezug auf die bei Geldleistungen eingeklagte Währung (Urteil des Bundesgerichts 4A_391/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 3; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 4A_206/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 5). d) Aufgrund des Dargelegten ist die Klage somit gestützt auf Art. 84 OR abzuweisen, da die Klägerin und Beschwerdeführerin eine auf Schweizer Franken lautende Schadenersatzklage eingereicht hat, obwohl der geltend gemachte Schaden in einer Fremdwährung entstanden ist. Damit erübrigt es sich, weiter auf den Umstand einzugehen, dass die Klägerin für die Umrechnung ihrer Forderung in Schweizer Franken ohne weitere Angaben oder Belege einen Umwandlungssatz von 1.25 anwendete. ERZ 14 434 Urteil vom 24. Mai 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.